

85. Tritt der Gastwirt durch Aufnahme des eintretenden Gastes in eine Vertragspflicht bezüglich der Verkehrssicherheit der zu oder von seinem Wirtschaftsgebäude führenden Wege?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 24. Juni 1904 i. S. S. (Bekl.) w. S. (Kl.).
Rep. III. 528/03.

- I. Landgericht Halberstadt.
- II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Frage ist vom Reichsgericht verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Der Kläger ist am 22. Dezember 1901 abends 11¹/₂ Uhr beim Verlassen des vom Beklagten gepachteten Restaurants „Stadtpark“, das er zwecks Beivohnung einer daselbst abgehaltenen Theaterprobe besucht hatte, auf dem durch den Vorgarten auf die Straße führenden Wege infolge von Glätteis zu Fall gekommen und dabei in einer seine Erwerbsfähigkeit schmälern den Weise an der Gesundheit geschädigt worden. Das Berufungsgericht hat den Beklagten zur Zahlung der vom Kläger geforderten Jahresrente verurteilt, indem es annimmt, daß das Nichtbestreuen des Glätteises entweder dem Beklagten selbst, oder dem Büffetier R., der von ihm beauftragt war, die zur Beseitigung von Unzuträglichkeiten erforderlichen Anordnungen zu treffen, zur Fahrlässigkeit gereicht, und daß in Anbetracht der in § 278 B.G.B. getroffenen Vorschrift in dem einen wie in dem anderen Falle der Beklagte für den dem Kläger infolge des Niederstürzens erwachsenen Schaden aufzukommen hat. Diese Annahme kann in letzterer Hinsicht nicht gebilligt werden. Die Pflicht des Gastwirts, die Zugänge zum Restaurant, die er dem Publikum zwecks Besuches desselben seinerseits eröffnet, in verkehrssicherem Zustande zu erhalten, hat die Begründung eines Schuldverhältnisses nicht zur Voraussetzung; sie besteht, und zwar ohne Unterschied, ob der Wirt die betreffenden Lokalitäten in Eigentum, oder in Pacht hat, kraft des anerkannten, insonderheit auch in den Entscheidungen des Reichsgerichts befolgten Rechtsfages, nach welchem demjenigen, der in Gebäuden oder auf Wegen einen Verkehr für andere eröffnet, die Herstellung und Erhaltung der Vorkehrungen, welche der gefahrlose Verkehr erfordert, obliegt, mit der Wirkung, daß die mangelhafte Erfüllung dieser Auflage die Verpflichtung zum Ersatze des verursachten Schadens nach Maßgabe des § 823 B.G.B. nach sich zieht (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 53 fg.). Besteht aber solche Pflicht bereits ohne Begründung eines Schuldverhältnisses, dann fehlt es um so mehr an jedem Anhalt, dieselbe als stillschweigend gewollten Inhalt des durch Aufnahme des zum Verweilen, bzw. zum Genuß von Speisen und Getränken in den Gasträumen eintretenden Gastes zwischen ihm und dem Wirt geschaffenen Vertragsverhältnisses aufzufassen. Und

fehlt es an einem die Sicherstellung der Zugänge betreffenden Abkommen, dann gebricht es nicht minder an dem Anwendungsgebiete des auf das Recht der Schuldverhältnisse beschränkten § 278 B.G.B. Unter solcher Voraussetzung ist mithin der Wirt rechtlich in der Lage, durch den Nachweis, daß er einen Dritten mit Beschaffung der zum gefahrlosen Begehen der Zugänge erforderlichen Vorkehrungen in ausreichender Weise beauftragt, auch bei Auswahl und Beaufsichtigung desselben die erforderliche Sorgfalt betätigt hatte, mit Erfolg die Ersatzpflicht abzulehnen.

Die angefochtene Entscheidung ist daher aufzuheben, und die Sache mangelnder Spruchreife halber zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.“ . . .